

**Die Stadt
informiert**



Betriebsatzung für den Eigenbetrieb

“Stadtwerke der Stadt Flörsheim am Main”

(in der Fassung des IV.Nachtrages vom 05.05.2011)



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb “Stadtwerke Stadt Flörsheim am Main”

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154, GVBl. II S. 331-336), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153, 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main in ihrer Sitzung am 05.05.2011 folgende Betriebssatzung (IV. Nachtrag) für den Eigenbetrieb Stadtwerke Flörsheim am Main beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Die Wasserversorgung, der Verkehrsbetrieb, der Hafenbetrieb, die Stadtentwässerung und die Abfallentsorgung der Stadt Flörsheim am Main werden zu einem Eigenbetrieb zusammengeschlossen und nach den für diesen geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, der Betrieb der städtischen Buslinien und des städtischen Hafens, der Betrieb der Stadtentwässerung sowie die Entsorgung von Abfällen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

“Stadtwerke Flörsheim am Main”

§ 3 Leitung des Eigenbetriebes

1. Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen Betriebsleiter.
2. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluß von Sonderabnahmeverträgen unbeschadet § 7 Abs. 3 Ziff. 9 EigBGes.

3. Der Betriebsleiter hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.

§ 4 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Ziff. 1-13 EigBGes ergebenden Aufgaben.

§ 5 Betriebskommission¹

1. Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.

Der Betriebskommission gehören an:

- 1.0 acht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 2.1 der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrates,
- 2.2 zwei weitere Mitglieder des Magistrates.
- 3.0 zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes (§ 6 Abs.2 Ziff3 EigBGes)

Für die Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreter zu wählen bzw. zu benennen.

2. Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig.
Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 50.000,00 EURO im Einzelfall übersteigt.

§ 6 Magistrat

1. Die Befugnisse des Magistrates gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EigBGes und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Verwaltung und die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang steht (§ 8 EigBGes).
2. Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrates für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 7 Personalangelegenheiten

Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister.

¹ § 5 Abs. 1 Ziffer 1.0 in der Fassung des IV Nachtrages zur Betriebssatzung vom 05.05.2011

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes

1. Der Betriebsleiter vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen "Im Auftrag".
2. Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Flörsheim am Main zu veröffentlichen.

§ 9 Mitwirkung des Personalrates

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt

1.500.000,00 EURO

Davon entfallen auf

den Teilbetrieb Wasserversorgung	500.000,00 EURO
den Teilbetrieb Stadtverkehr	50.000,00 EURO
den Teilbetrieb Hafen	400.000,00 EURO
den Teilbetrieb Stadtentwässerung	500.000,00 EURO
den Teilbetrieb Abfallentsorgung	50.000,00 EURO

§ 11 Kassenwirtschaft

Die Geschäfte der Sonderkasse nach § 12 EigBGes werden von der Stadtkasse wahrgenommen.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Rechnungsjahr der Stadt.

§ 13 Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung.

§ 14 Jahresabschluß

1. Für den Jahresabschluß gelten die Vorschriften der §§ 22 und 23 EigBGes mit der Maßgabe, daß die Jahresbilanz nach Formblatt 1 /Anlage 1), die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 2 (Anlage 2) und der Anlagennachweis nach Formblatt 5 (Anlage 5) der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluß der Eigenbetriebe vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 162) zu gliedern ist.
2. Für die einzelnen Betriebszweige ist zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht nach Formblatt 3 (Anlage 3) der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluß der Eigenbetriebe vom 09.06.1989 (GVBl. I. S. 162) aufzustellen.

§ 15 Jahresabschluß und Lagebericht

1. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß und die Erfolgsübersicht nach § 27 EigBGes aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
2. Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses ist mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Flörsheim am Main öffentlich bekanntzumachen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung des IV. Nachtrages tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flörsheim am Main, 05.05.2011

gez.
Michael Antenbrink
Bürgermeister